

# Satzung

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Spiel- und Sportverein Gristede 1974“ - im folgenden "SSV" genannt.
2. Der SSV hat seinen Sitz in Gristede.
3. Der SSV ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
4. Der SSV ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
5. Der SSV ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V..
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
7. Der SSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

## **§ 2 Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und den Betrieb einer Waldkindertagespflege.
3. Der SSV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des SSV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des SSV.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SSV fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft kann von jeder natürlichen Person erworben werden. Aufnahmeanträge sind in schriftlicher Form an den Vorstand zu stellen; bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach dem BGB.

Die Mitgliedschaft gliedert sich in:

1. Erwachsene ab 18 Jahre
2. Jugendliche 15 - 17 Jahre
3. Kinder bis 14 Jahre
4. Ehrenmitglieder

Über die Aufnahme in den SSV entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller den Grund der Ablehnung mitzuteilen.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Tod des Mitglieds
2. durch freiwilligen Austritt
3. durch Streichung von der Mitgliederliste
4. durch Ausschluss aus dem SSV

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zu einem Quartalsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem SSV ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

## **§ 5 Mitgliederbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Der geschäftsführende Vorstand kann in dringenden und sozialen Fällen eine Beitragserleichterung vornehmen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des SSV sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand
4. der Sportausschuss
5. die Sportabteilungen
6. die Jugendversammlung

## **§ 7 Vorstand und erweiterter Vorstand**

### **1. Zusammensetzung des Vorstandes**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem/der 1. Vorsitzenden
2. dem/der 2. Vorsitzenden
3. dem/der Geschäftsführer/-in
4. dem/der Schriftführer/-in
5. dem/der Sportwart/-in
6. dem/der Jugendwart/-in
7. dem/der Leiter/-in Öffentlichkeitsarbeit

### **2. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind**

1. der/die 1. Vorsitzende,
2. der /die 2. Vorsitzende sowie
3. der/die Geschäftsführer/-in

die jeder allein vertretungsberechtigt sind.

### **3. Zusammensetzung des erweiterten Vorstandes**

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorstand
2. den Sportabteilungsleitern/-innen

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

## **§ 8 Amtsdauer des Vorstandes und der Sportabteilungsleiter**

Ein Vorstandsmitglied wird für zwei Jahre, vom Tag der Wahl an, durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit endet jeweils mit der Neu- oder Wiederwahl.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes werden die Geschäfte durch den verbleibenden Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung weitergeführt.

Die Sportabteilungsleiter/-innen werden einmal jährlich von der jeweiligen Abteilungsversammlung gewählt und von der nachfolgenden Mitgliederversammlung bestätigt.

## **§ 9 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Weisungen und im Auftrag der Mitgliederversammlung. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und verwaltet das Vereinsvermögen.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über Maßnahmen und Ordnungen, die das Vereinsinteresse und die Sportanlagen betreffen.
2. Weisungsbefugnisse an die Sportabteilungen, wobei deren Selbstverwaltung für den Sportbetrieb zu respektieren ist.
3. Unterstützung der Sportabteilungen bei Erstellung und Unterhaltung von Sportanlagen.
4. Durchführung der für den Verein erforderlichen Versicherungen und Zahlungen an die Sportbünde.
5. Soziale Angelegenheiten.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom/von der 1. Vorsitzenden oder vom/von der 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch mit einer Frist von drei Tagen einberufen werden. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand tagt mindestens vier Mal im Jahr, der erweiterte Vorstand mindestens zwei Mal im Jahr. Der /die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende leitet die Sitzungen der Vereinsorgane mit Ausnahme der Sportausschusssitzungen, der Sitzungen der Sportabteilungen und der Jugendversammlung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Der/die Vorsitzende oder ein(e) von ihm/ihr bestimmter Vertreter/-in des geschäftsführenden Vorstandes haben Sitz und Stimme in allen im Verein vorkommenden Sitzungen und Versammlungen.

Der Vorstand kann zu allen Sitzungen und Versammlungen beratende Mitglieder oder externe Berater für einzelne Themen hinzuziehen.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SSV. In ihr werden die den Mitgliedern zustehenden Rechte und Pflichten durch Beschlussfassung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgeübt. Jedes anwesende Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich im 1. Quartal des Jahres als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes
- b) Entlastung, Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes
- c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliederbeitrages
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Zu den Mitgliederversammlungen muss mindestens zehn Tage vorher durch Anzeige in der Ammerland-Ausgabe der Nordwest-Zeitung eingeladen werden.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Vorlage des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
3. Bericht des Vorstandes und der Sportabteilungen
4. Bericht des/der Geschäftsführers/-in und der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes und des/der Geschäftsführers/-in
6. Neuwahlen des Vorstandes
7. Neuwahlen der Kassenprüfer/-in
8. Behandlung von Anträgen

Die Punkte 3 - 7 sind nur für die Jahreshauptversammlung bindend vorgeschrieben. Die Tagesordnung kann erweitert werden. Anträge auf Erweiterung müssen vor Versammlungsbeginn gestellt werden. Über die Annahme des Antrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn die Anträge mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu Beginn der Versammlung die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung festgestellt wird.

Durch die Mitgliederversammlung kann eine Ehrenordnung beschlossen werden.

Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung lädt der/die Vorsitzende oder sein/ihr(e) Vertreter/-in im Amt ein. Es muss eingeladen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Versammlung muss dann innerhalb von vier Wochen stattfinden.

## **§ 11 Kassenprüfer**

Der/die Kassenprüfer/-in werden von der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt und dürfen nicht Mitglieder des erweiterten Vorstandes sein.

Es amtiert immer zwei Kassenprüfer, möglichst eine Frau und ein Mann. Die Amtszeit endet mit der Wahl eines/einer neuen Kassenprüfers/-in.

## **§ 12 Der Sportausschuss**

Der Sportausschuss besteht aus einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, dem/der Sportwart/-in und den Sportabteilungsleitern/-innen. Übungsleiter/-innen können bei Bedarf hinzugezogen werden. Der Sportausschuss regelt den Übungsbetrieb und die sportlichen Belange der aktiven Sportler/-innen. Er setzt im Einvernehmen mit dem Vereinsvorstand die Übungsstunden fest und ist für den Zustand von Geräten und Anlagen verantwortlich. Der Vorstand unterstützt ihn dabei.

Der/die Sportwart/-in leitet die Sportausschusssitzungen.

## **§ 13 Jugend des Vereins**

Die Vereinsjugend des SSV hat das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des SSV. Eine Jugendordnung ist zulässig.

## **§14 Protokolle**

Über jede Sitzung eines Vereinsorgans ist ein Protokoll zu fertigen. Protokollführer/-in ist in der Regel der/die Schriftführer/-in. Ist er/sie nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter vor Beginn der Versammlung einen Protokollführer. Die Protokolle sind von dem/von der Sitzungsleiter/-in und von dem/von der Protokollführer/-in zu unterzeichnen und in der Geschäftsstelle zu archivieren.

## **§ 15 Wahlordnung**

Wahlen sind öffentlich. Auf Verlangen eines/einer Wahlberechtigten wird jedoch geheim und schriftlich gewählt. Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ein Kandidat/eine Kandidatin ist gewählt, wenn er/sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Der/die Gewählte muss die Wahl annehmen. Nichtanwesende Mitglieder können nur kandidieren, wenn ihr Einverständnis zum Zeitpunkt der Wahl schriftlich vorliegt. Die Jugendordnung kann eine andere Altersgrenze bei Wahlen im Rahmen ihrer Zuständigkeit festlegen.

## **§ 16 Abstimmungen**

Abstimmungen sind öffentlich. Auf Beschluss des Vorstandes oder  $\frac{1}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen. Ein Antrag ist angenommen, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen erfolgen durch die Mitgliederversammlung mit mindestens  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Sämtliche Mitglieder haben eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

## **§ 17 Vereinsvermögen**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Zum Vereinsvermögen gehören sämtliche Einrichtungen, Anlagen und Ausrüstungen des Vereins, sofern diese nicht gemietet oder gepachtet sind. Die Vermögensverwaltung obliegt dem Vorstand. Der/die Geschäftsführer/-in und die Vermögensverwaltung sind mindestens einmal jährlich von gewählten Kassenprüfern/-innen zu kontrollieren.

## **§ 18 Haftung ehrenamtlich Tätiger**

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## **§ 19 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

Die Vereins- und Organämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

Der/die Geschäftsführer/-in kann als Mitglied des Vorstandes für den Arbeits- oder Zeitaufwand eine pauschale Vergütung erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des SSV. Für übertragene, wiederkehrende Tätigkeiten im Aufgabenbereich des Vereins außerhalb des Vorstandes ist im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine entgeltliche Vergütung im Rahmen einer Ehrenamtspauschale möglich. Die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung.

## **§ 20 Datenschutz**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des SSV werden unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder und Mitarbeiter im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.

Die Einzelheiten werden durch eine Datenschutzordnung des SSV geregelt, die vom Vorstand zu erlassen ist.

## **§ 21 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung**

Die Auflösung des SSV kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausschließlich zu diesem Zweck zusammentritt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Der Beschluss kann nur mit mindestens  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gefasst werden. Namentliche Abstimmung ist erforderlich.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).

Bei Auflösung des SSV oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des SSV an die Gemeinde Wiefelstede, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Gristede, 07.02.2019

Gez. Birte Nikoleizig-Eden (1. Vorsitzende)

Gez. Silke Westendorf (Protokollführerin)